

## Corona macht Gesellschafterversammlungen virtuell

25. März 2020

Im Frühjahr sehen viele Gesellschaften, darunter auch Fondsgesellschaften, ihre ordentliche Gesellschafterversammlung vor. Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten von Personen, haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen verschiedener Rechtsformen. Denn häufig sind Gesellschaften nicht mehr in der Lage, auf herkömmlichem Weg Beschlüsse auf Versammlungen der entsprechenden Organe herbeizuführen. Dies betrifft einerseits die in der Regel jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlungen, die vielfach der Feststellung des Jahresabschlusses und der Festlegung einer Gewinnausschüttung dienen, und andererseits außerordentliche Versammlungen, die aufgrund besonderer Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere für Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierungen. Für die Gesellschaften, die nicht bereits laut ihren Gesellschaftsverträgen ihre Gesellschafterversammlungen im schriftlichen Verfahren, in einer Audio-Konferenz oder Video-Konferenz abhalten könnten, stellt sich nun die Frage, wie sie die anstehenden Gesellschafterversammlungen trotz Kontakt- oder Ausgangssperre abhalten können.

Sowohl der Luxemburger als auch der deutsche Gesetzgeber haben auf diese Situation reagiert. In Luxemburg wurde ein entsprechendes Gesetz bereits mit Wirkung vom 20. März 2020 verkündet. In Deutschland stärkt das Gesetzgebungsverfahren jetzt mit einer Formulierungshilfe.



### Dokumente zu diesem beleuchtet:

- 2020-03-23\_Formulierungshilfe-der-Bundesregierung
- 2020-03-20\_Journal-officiel-Grand-Duché-Luxembourg

Der Gesetzgeber in Luxemburg hat sich für eine umfassende Regelung entschieden. Alle Gesellschaften (sociétés), auch Personengesellschaften, können ungeachtet entgegenstehender Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge ihre Gesellschafterversammlungen „virtuell“ abhalten: also zum Beispiel in Form von Audiokonferenzen oder Videokonferenzen. Die Luxemburger Regelungen gelten für alle juristischen Personen (personnes morales). Dies gilt auch

für investmentrechtlich geregelte Gesellschaften wie zum Beispiel einem Spezialisierten Investmentfonds (fonds d'investissement spécialisés, SIF) oder einem Reservierten Alternativen Investmentfonds (fonds d'investissement alternatifs réservés, RAIF). Nicht ganz eindeutig ist die Situation für die Luxemburger Besondere Kommanditgesellschaft (société en commandite spéciale). Sie ist zwar einerseits Gesellschaft (société), ohne aber wie die anderen Luxemburger Personengesellschaft eine juristische Person zu sein. Wir verstehen die Regelung so, dass auch die Luxemburger Besondere Kommanditgesellschaft unter die Regelung fällt. Dies macht auch schon bereits deswegen Sinn, weil hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur Gesellschafterversammlung kein Unterschied zur der Einfachen Kommanditgesellschaft besteht.

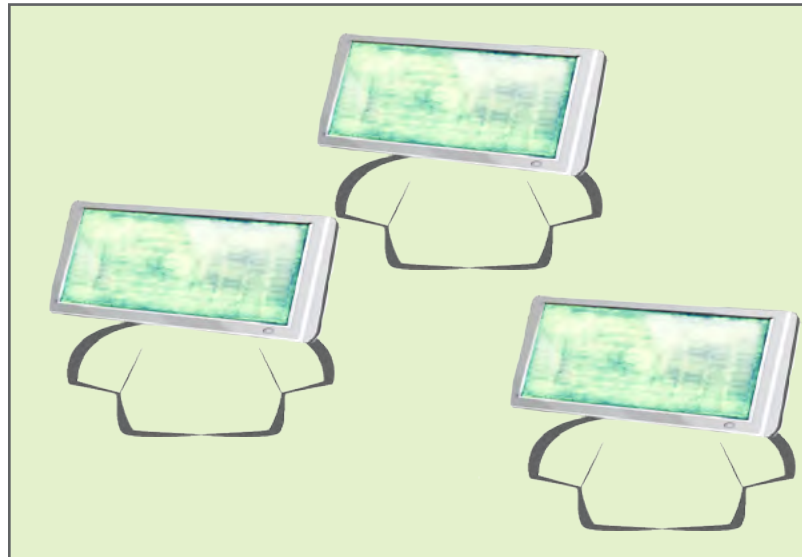


Auch eine zeitliche Verschiebung der Gesellschafterversammlung wurde in Luxemburg gesetzlich geregelt. Ungeachtet der Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ist es möglich, die Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende oder bis zum 30. Juni 2020 abzuhalten.

Deutschland geht in der Formulierungshilfe einen etwas anderen Weg als Luxemburg. Da den Personengesellschaften im deutschen Recht keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen gemacht werden, befasst sich auch die Formulierungshilfe nicht mit den Personengesellschaften, wie etwa der deutschen Investment-Kommanditgesellschaft. Das ist unglücklich für die Gesellschaften, die sich in ihren Gesellschaftsverträgen selbst Vorgaben zu den Gesellschafterversammlungen gegeben haben, ohne „virtuelle“ Gesellschafterversammlungen durch zum Beispiel Telefonkonferenzen zu gestatten.

Für die deutschen Rechtsformen, bei denen grundsätzlich per Gesetz Gesellschafterversammlungen oder Mitgliederversammlungen vorgesehen sind, soll es ähnlich wie in Luxemburg die Möglichkeit geben, diese auch ohne gesellschaftsvertragliche Ermächtigung in „virtueller“ Form durch Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen abzuhalten. Zu diesen deutschen Rechtsformen gehören: Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Europäische Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Verein.

Falls Sie Beratung für die anstehende Gesellschafterversammlung Ihrer Investmentgesellschaft in Luxemburg oder Deutschland benötigen, sprechen Sie uns bitte an.



**X be** Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-51  
carsten.boedecker@bepartners.pro



**Harald Kuhn**  
Partner . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-54  
harald.kuhn@bepartners.pro



**Holger Hartmann**  
Partner . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-53  
holger.hartmann@bepartners.pro



**Alexander Skowronek**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-62  
alexander.skowronek@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte  
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf  
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.